

Sanktionen tragen der Tatsache Rechnung, daß in der sozialistischen Gesellschaft noch nicht alle Menschen gelernt haben, freiwillig und bewußt die Rechtsnormen zu verwirklichen, daß Rudimente des Alten noch fortbestehen und nachwirken und durch imperialistische Einflüsse weiter genährt werden, daß schließlich der Imperialismus und andere feindliche Kräfte gegen den Sozialismus Verbrechen organisieren.

Der Beitrag rechtlicher Sanktionen zur Gewährleistung der Rechtsforderungen — das kann auf jüngste Forschungsergebnisse gestützt werden — besteht darin, daß sie

- die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, die Werktätigen, ihre Rechte sowie die von ihnen geschaffenen Werte schützen,
- die Adressaten von Rechtspflichten zu einem pflichtgemäßen Handeln stimulieren und helfen, entgegenstehende Motive zurückzudrängen sowie alle Bürger auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu orientieren,
- auf Rechtsverletzer erzieherisch einwirken, sie veranlassen, die verletzte Pflicht, soweit möglich, noch zu erfüllen oder das verletzte Recht wiederherzustellen beziehungsweise den entstandenen Schaden zu ersetzen, und helfen, die notwendigen Einsichten zu vermitteln, damit sie künftig ihre Pflichten erfüllen,
- allgemein das Bewußtsein der Rechtssicherheit stärken.¹⁴

Rechtliche Sanktionen bringen durch ihre gesetzliche Regelung und ihre Anwendung den objektiv notwendigen Zwang zur Einhaltung und Durchsetzung der Rechtspflichten zur Wirkung. Sie verwirklichen den Zwang in der Einheit mit der Überzeugung zum Schutz der Rechtsordnung und der Erziehung der Bürger. In der Einheit von Überzeugung und Zwang realisiert sich das sozialistische Wesen rechtlicher Sanktionen.

Ein wesentlicher Aspekt der Überzeugung ist die in der rechtlichen Verantwortlichkeit und ihren Sanktionen gelegene staatliche Kritik an rechtswidrigen Handlungen. Dabei werden zugleich die moralischen Normen mit ihren Wertungen gegenüber dem Rechtsverletzer zur Geltung gebracht. Sie rufen außerdem die gesellschaftliche Verurteilung rechtswidrigen Verhaltens durch die Öffentlichkeit hervor.

Rechtliche Sanktionen besitzen darüber hinaus eine allgemeine bewußtseinsfördernde oder bestärkende Wirkung auch bei Bürgern, die die Rechtsnormen bewußt verwirklichen, indem sie Handlungsorientierungen geben und dazu anregen, an der Verhütung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen teilzunehmen. Soweit sie staatlichen Zwang verkörpern, drückt sich darin auch das Wesen des sozialistischen Staates aus. Dieser Zwang wird nur soweit objektiv notwendig angewandt, er ist gleichfalls auf die Durchsetzung der objektiven gesell^haftlichen Gesetze gerichtet, unterliegt dem Wirken der allgemeinen sozialistischen Prinzipien und schafft Bedingungen zur Integration auch des Rechtsverletzers, sofern es sich nicht um bewußte Feinde der sozialistischen Gesellschaft handelt, die schwere Ver-

14 Vgl. a. a. O., S. 22 f.